

Schwiegershäuser Dorfbühne

SATZUNG vom 05.03.2016

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Am 19.08.1993 wurde ein Theaterspielverein mit dem Namen „Schwiegershäuser Dorfbühne“ von einer Gruppe interessierter Laienspieler auf freiwilliger Basis gegründet.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“

Der Sitz des Vereins ist Schwiegershausen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Die Schwiegershäuser Dorfbühne e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufführung von volkstümlichen Laienspielen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit üblicherweise anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

§ 6

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

§ 8

Gliederung des Vereins

Der Verein besteht ausschließlich aus aktiven Mitgliedern. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur nach Vorschlag des Vorstandes mit einstimmigem Beschluss der Jahreshauptversammlung vergeben werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person mittels schriftlichen Aufnahmeantrags erwerben, sofern sie sich zur Beachtung und Einhaltung der Satzung durch Unterschrift verpflichtet. Für Antragsteller unter 18 Jahren ist die erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit erworben.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des Mitglieds
 2. Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
 3. Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
- Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die bisher entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 11

Ausschlussgründe

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei Mitgliedern, die vorsätzlich und beharrlich den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen und gegen Sitte, Anstand und Kameradschaft verstoßen. Weiterhin werden Mitglieder ausgeschlossen, deren Beiträge trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht gezahlt werden.

§ 12

Mitgliedsbeiträge

Zur Deckung der Vereinskosten werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe jeweils von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

§ 13

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Satzung zu befolgen.
2. Die durch Beschluss der JHV festgelegten Beiträge zu entrichten.
3. An allen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sich das Mitglied zu Beginn der Theatersaison verpflichtet.

§ 14

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

1. Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschluss Fassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 15

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 16

Zusammentreten und Vorsitz der Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als JHV zwecks Beschlussfassung über die in § 17 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vereinsvorstand mit einer Frist von fünf Tagen schriftlich einzureichen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22, 23, 24.

§ 17

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Der Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
4. Entlastung des Vorstandes bezüglich Geschäftsführung

§ 18

Tagesordnung

Die Tagesordnung der JHV hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Bericht der Vorstandsmitglieder
2. Bericht des Kassenprüfers und dessen Antrag auf Entlastung des Vorstandes
3. Feststellung der Stimmberechtigung
4. Neuwahlen
5. Besondere Anträge

§ 19

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen wie folgt:

1. 1. Vorsitzende(r)
2. 2. Vorsitzende(r)
3. Kassenwart(in)
4. Schriftführer(in)
5. Spielleiter(in)
6. Bühnenleiter(in)

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwartin **bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.** Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Spielleiter(in) und Bühnenleiter(in) werden jeweils vor Beginn einer neuen Theatersaison vom Vorstand nach Absprache ernannt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist unbegrenzt möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist soweit ausdrücklich begrenzt.

§ 20

Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern des Vorstandes, deren verwaistes Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

2. Aufgaben einzelner Mitglieder:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

3. Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in seiner Arbeit zu unterstützen und vertritt ihn im Verhinderungsfall im allen Angelegenheiten

4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.
5. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er kann mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Anwesenheitslisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
6. Der Spielleiter hat unter Mitwirkung der Mitspieler die Proben zu leiten und zu beaufsichtigen und in erster Linie dafür zu sorgen, dass gute Aufführungen gegeben werden. Er kann sich nach eigenem Ermessen einen Assistenten zur Unterstützung seines Aufgabenbereichs nehmen.
7. Der Bühnenleiter hat bei jeder Aufführung dafür zu sorgen, dass sämtliche Bühnenrequisiten zur Stelle sind. Er hat die Bühnendekoration und alle auf der Bühne vorkommenden Arbeiten nach Absprache mit dem Spielleiter auszuführen. Für seine Arbeit kann er sich geeignete Helfer suchen.

§ 21

Kassenprüfer

In der JHV werden zwei Kassenprüfer gewählt, die in ordentlichen und außerordentlichen Kassenprüfungen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung durch den Kassenwart prüfen. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 22

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Alle Beschlüsse, außer § 8 Satz 2 und §§ 23, 24 werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen, muss aber auf Antrag eines Mitglieds geheim geschehen. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches die Tagesordnung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge sowie das Ergebnis enthalten muss. Diese Protokolle sind in der jeweils nachfolgenden Sitzung zu Genehmigung vorzulegen.

§ 23

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 24

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Ortsteil Schwiegershausen.

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in einer Mitgliederversammlung der Auflösung Antrag eine Vierfünftel-Mehrheit findet, unter der Bedingung, dass mindestens 80 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 80 % der Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 25

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.

Diese Satzung wurde am 07.03.2015 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.03.2016 geändert.

Unterschriften: